

Im kaufmännischen Verkehr würde gegen solche Handlungen das Falliments- oder Sanktverfahren eingeleitet werden, im Buchhandel geschieht das nicht. Die Anzahl der Gläubiger ist gewöhnlich zu groß, ihr Domicil erstreckt sich über ganz Deutschland, die einzelnen Forderungen sind meistens zu unbedeutend, als daß der Einzelne es unternehmen möchte, auf Fallimentsverfahren anzutragen, weil eines-theils dasselbe viel Weitläufigkeiten zur Folge hat, andertheils aber der Antragsteller für die nicht unbedeutenden Kosten aufkommen muß, wenn die Masse, was man natürlich vorher nicht wissen kann, dafür nicht ausreichen sollte.

Solche Fälle werden im Buchhandel sehr häufig sein; die Verleger haben die Folgen sich selbst zuzuschreiben. Wie rasch und bodenlos sind manche neue Sortimentengeschäfte entstanden? Es wurde eben in irgend einem Theile der Stadt ein Lokal gemiethet, der Laden eröffnet, ein Circulair mit oder ohne allerlei Empfehlungen versendet und nun darauf los à Cond. verschrieben. Der Credit blieb nicht aus, häufig dazu noch ein Glückwunsch zur „Begründung des eigenen Heerdes“ und die Bitte, für den Verlag sich recht thätig zu verwenden. Die Erfahrungen des letzten Jahres werden diesem oberflächlichen und leichtsinnigen, der Gesamtheit verderblichen Creditgeben wol einen Hemmschuh angelegt haben. Viele der heute Zahlungsunfähigen sind ein Opfer desselben. — Transeant cum ceteris. Geschehene Dinge lassen sich nicht ändern.

Gegen böswillige Schuldner jedoch einzuschreiten, halte ich, dem Gesamtwohl gegenüber, für Pflicht. Das kann nur mit Erfolg geschehen, wenn nicht jeder Einzelne, sondern ein Verein von Gläubigern klagt, der das Fallimentsverfahren beantragt. Der Vorstand des Börsenvereins ernenne eine Schuldner-Commission, bei welcher jeder Verleger ein Verzeichniß der rückständigen Forderungen einreichen mag. Kommen dieselben Namen auf den meisten Listen vor, so ziehe die Commission über die betreffenden Personen und ihre Verhältnisse Erkundigung ein, berichte dann in einem besonderen Circulair an alle Einsender und nehme die zweckfördernden Anträge. Die Commission darf nur aus Männern bestehen, die den Ruf nicht nur unbeugsamer Rechtlichkeit, sondern auch edler Billigkeit haben, denn ihrer Hand soll Wohl und Wehe manches Collegen anvertraut werden. Sind die von verschiedenen Seiten einzuziehenden Erkundigungen über einen schlechten Zahler der Art, daß Pflicht und Gewissen die Verfolgung gebieten, so wird von der Commission ein zuverlässiger, rechtskundiger Mann am Wohnorte des Schuldners bezeichnet, dem, durch Vermittelung der Commission, jeder Gläubiger seine Forderungen überträgt*), und ihn beauftragt, alle Schritte nur in Uebereinstimmung mit der Commission zu thun.

Nur so ist es erreichbar, daß die kleinern Verleger nicht zu Schaden kommen, und auch die größeren werden einer Privatklage diesem gemeinsamen Schritte vorziehen.

Koblenz, den 31. Januar 1849.

K. Bädeler.

*) „Bei dem Uebertrage einer Forderung, eines Rechtes oder einer Klage gegen einen Dritten geschieht die Ueberlieferung zwischen dem Cedenten und dem Cessionar durch Uebergabe des Titels.“

In Beziehung auf Dritte geschieht der Uebergang auf den Cessionar nur durch die dem Schuldner geschehene Zustellung des Uebertrags. Jedoch kann der Uebergang auf den Cessionar auch durch die von dem Schuldner in einer authentischen Urkunde geschehene Annahme des Uebertrags erfolgen.“ Art. 1689 und 1690 des Rhein. Civil-Gesetzbuchs.

Der „Titel“ die Anerkennung der Forderung Seitens des Schuldners der Schuldscheine, das bleibt die schwer zu lösende Aufgabe, die Böswilligen Stoff genug zu Chicanen vor Gericht giebt. Wer nicht zahlen will, pflegt auch nicht zu remittiren, um eine Forderung stets illiquid zu erhalten. Die Feststellung der Liquidität vor Gericht aber ist weitläufig und kostspielig.

An Herrnr in Leipzig.

In No. 4 d. B. befindet sich unter der Aufschrift: „Spiegelbilder“ eine uns zuge dachte Rüge, welche leider auf die 1842 hier abgebrannten 7 Buchhandlungen, aber mit großem Unrecht, gleichzeitig trifft.

Es ist dort behauptet: 1843 hätten wir und alle hiesigen Abgebrannten „Erleichterungen“ in Anspruch genommen — welche bereitwilligst gewährt worden wären. —

Wir antworten darauf in unserm und der Betheiligten Namen: daß Jeder von uns das Verkaufte oder fest Verlangte und Verbrannte, bei Heller und Pfennig, ohne irgend eine Einwendung, baar bezahlt hat.

Will Herrr nicht als ein notorischer Lügner angesehen sein, so beweise er das Gegentheil, wozu wir ihn hiermit auffordern!

Wenn damals der am 5. Mai verbrannten Novitäten und Disponenden wegen, soweit diese nicht abgesetzt waren, die Verleger geziemend gebeten wurden, diese (nicht uns, sondern jenen gehörenden) Artikel zu streichen, so war das eine conventionelle Artigkeit — denn in allen Gesetzbüchern heißt es: „den Herrn der Sache trifft der Schaden, den höhere Macht darüber verhängt“ — dennoch baten wir in dieser traurigen Angelegenheit die Verleger freundlichst, wo wir, nach strengem Rechtsbegriff, verlangen, ja fordern durften. —

Zweifelt Herrr an der Richtigkeit dieser Nachweisung, dann liefert das Leipziger- und Hamburger Handelsgericht, durch motivirte Entscheidungen, die erforderliche Auskunft, um den gehegten Irrthum zu beseitigen.

In Betreff unserer gerügten Antwort diene Herrnr ferner zur Notiz: daß uns im Laufe der letzten D.-M. von vielen österr. Collegen die Wahl gelassen ward, falls wir des Salbos gleich bedürftig wären, Banknoten pari zu nehmen — wollten wir uns jedoch etwas länger gedulden, sollten wir in usanzmäßiger Valuta saldirt werden. —

Wir warteten auf die Erfüllung dieser letzteren Verheißung bis Michaelis, ohne irgend einen dieser Restanten zu mahnen. — Als zu dieser Zeit noch Nichts erfolgte, hielten wir es für dienlich, uns vor dem Vergessenwerden durch Anforderung zu schützen. Es blieb das ohne Erfolg — Niemand fand sich mit der versprochenen Zahlung ein. —

Endlich, gegen den Schluß des Jahres, kamen einige Frühlingboten —; man war so gütig, um, am Schluß des Jahres, uns abermals Banknoten pari zu bieten, was man im Mai schon gethan hatte und was unter der bezeichneten Bedingung von uns abgelehnt worden war. — Ja, es ist durch die Annahme dieses bis dahin unserm Handel ganz fremd gebliebenen Papiergeldes von mehreren Verlegern bereits so weit gediehen, daß man deren Annahme, als selbstverständlich gebieterisch verlangt! —

So lange die Banknoten Agio trugen, hat kein Verleger dergleichen in Zahlung erhalten. — Jetzt aber, wo der papierne Bettel zusammen gestürzt ist und statt Agio, Verlust bringt, nun winselt ein Jeglicher, der den früheren, ihm gutgeschmeckt habenden Nutzen genossen hat, — Klageslieder, die Billigkeit der Verleger wird angerufen, sogar mit Rechnenempeln wurden sie heimgesucht — warum? — den Verlegern den Verlust auf den Nacken zubürden; diese sollen die Früchte des Staatspapierhandels genießen lernen — es sind diese doch wahrlich von dem eigenen bedruckten Papier genug gedrückt worden! Die Collegialität verlangt das. — Kurz, wir wollen hier abbrechen, um nicht tiefer eingehen zu müssen, — denn unser Rügen-Meister ist kein Oesterreicher, sondern ein Leipziger Commissionär, — dem die Oesterreicher wenig Dank dafür zollen werden, daß er ihre Angelegenheit auf die ungeschickteste Weise zur Debatte gebracht hat — wo diesen